



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Gemeinsame Stellungnahme BRAK, BStBK und WPK zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) zum Stand vom 14. Januar 2002

Mit Schreiben vom 1. Februar 2002 haben die Bundesrechtsanwaltskammer, die Bundessteuerberaterkammer und die Wirtschaftsprüferkammer gemeinsam ihre Auffassung und Anregungen gegenüber dem Bundesministerium des Innern wie folgt dargelegt:

„Wir begrüßen, daß Sie von dem in der EU-Geldwäscherichtlinie in Art. 6 Abs. 3, 2. Unterabsatz sowie in den Erwägungsgründen 17 und 18 eingeräumten Regelungsspielraum für die Befreiung der Rechtsanwälte, Notare sowie der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten von der Verdachtsanzeigepflicht in Fällen der Rechtsberatung wie auch der Prozeßvertretung Gebrauch machen.

Unsere Kammern tragen insbesondere auch die Begründung zu § 11 Abs. 3 GwG-E mit, daß der Bereich der außergerichtlichen Rechtsberatung u.a. auch den Bereich der Steuerberatung abdeckt. Damit unterliegen wesentliche Teile der Berufsausübung weiterhin der Verschwiegenheitspflicht, so daß damit dem für eine unabhängige und gewissenhafte Beratung unabdingbaren Erfordernis des Vertrauensschutzes in diesem Bereich der beruflichen Tätigkeit Rechnung getragen worden ist. Ohne eine Befreiung von der Verdachtsanzeigepflicht im Bereich der Rechts- und Steuerberatung würde ein wesentliches Element der Berufsausübung nachhaltig beschädigt werden.

Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf noch in folgenden Punkten ergänzungsbedürftig:

1. Unterrichtung der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer von der Verdachtsanzeige

Art. 6 Abs. 3 der EU-Geldwäscherichtlinie gestattet dem nationalen Gesetzgeber, die Selbstverwaltungseinrichtungen von Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten als zuständige Adressaten für die Entgegennahme von Verdachtsanzeigen einzusetzen. Die Richtlinie eröffnet den Spielraum, diesen Selbstverwaltungseinrichtungen dabei eine Filterfunktion zu gewähren.

Der nationale Gesetzentwurf bleibt aus den in der Begründung dargelegten Gründen hinter einer nach der Richtlinie möglichen Filterfunktion zurück und schaltet die für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E genannten Personen zuständigen Bundesberufskammern für die Verdachtsmeldungen lediglich vor, ohne ihnen eine eigene Entscheidungsbefugnis über die Weiterleitung der Verdachtsmeldungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu gewähren. Es besteht lediglich eine Stellungnahmemöglichkeit seitens der Bundesberufskammern.

Wir möchten darum bitten, der Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer die gleiche Funktion zuzubilligen. Zum einen sind die Berufe mit überschneidenden Berufsaufgaben gleich zu behandeln, zum anderen werden damit die sich aus unterschiedlichen Rechten und Pflichten bei sogenannten Doppel- oder Dreifachbändern ergebenden Problematiken vermieden. Die Begründung zu § 11 Abs. 4 GwG-E, daß die Befugnis zur Meldung an die Kammer davon abhängt, in welcher Eigenschaft die Person im konkreten Fall tätig geworden ist, trägt nicht, da der Rechtsanwalt, der zugleich Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist, dieses Mandat als Berufsträger aller drei vorgenannten Berufe vornehmen kann. Unserer Auffassung nach verbietet die Richtlinie die Einräumung einer solchen Kompetenz für die Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer nicht, da der Kernbereich der Richtlinienregelung, die Einräumung einer Filterfunktion, nicht berührt wäre.

Zumindest müßte dem anzeigenden Berufsangehörigen die Pflicht auferlegt werden, die Bundessteuerberaterkammer bzw. die Wirtschaftsprüferkammer von Existenz und Inhalt der Verdachtsanzeige zu unterrichten. Für eine Unterrichtung der beiden Bundeskammern spricht, ihnen zu mehr Erfahrungswissen in Geldwäscheangelegenheiten zu verhelfen, um nicht zuletzt auch die Berufsangehörigen weiter sensibilisieren zu können.

2. Unterrichtung des Auftraggebers

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, von der in der EU-Geldwäscherichtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Mandanten von der erfolgten Verdachtsanzeige unterrichten zu können (Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie). Das hätte zur Folge, daß der Auftraggeber von der gegen ihn erfolgten Anzeige frühestens durch die Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen ihm gegenüber erfährt.

Für eine Aufdeckung gegenüber dem Auftraggeber spricht demgegenüber, daß dem Berufsangehörigen der Gewissenskonflikt erspart bleibt, der darin besteht, das Vertrauensverhältnis zum Mandanten scheinbar nach Außen hin zu beachten, während es tatsächlich bereits gebrochen ist. In einen konkreten Konflikt kommt der Berater oder Prüfer, wenn er nach einer Verdachtsmeldung zur Vermeidung einer eigenen strafrechtlichen Verstrickung berufsrechtlich dazu verpflichtet ist, das Mandat niederzulegen. Dies müßte er dann ohne Angabe von Gründen vornehmen und damit negative zivilrechtliche Konsequenzen in Kauf nehmen. Wie soll dieser Konflikt gelöst werden?

3. Schulung der durch die Richtlinie betroffenen Berufsträger

Art. 11 Abs. 2 der EU-Richtlinie sieht die Pflicht der Mitgliedstaaten vor, den dieser Richtlinie unterliegenden Instituten und Personen Zugang zu aktuellen Informationen über die Praktiken der Geldwäscher sowie zu jenen Merkmalen zu gewähren, anhand derer sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen. Dem wird durch § 5 Abs. 1 Nr. 5 GwG-E Rechnung getragen. Die Begründung läßt jedoch offen, in welcher Art und Weise dies geschehen wird. Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, daß das Bundeskriminalamt dieser Verpflichtung nicht gegenüber 180.000 Freiberuflern unmittelbar nachkommen können.

Deshalb wird es zur Geldwäscherfrüherkennung von entscheidender Bedeutung sein, daß zusätzlich die Pflicht des Bundeskriminalamtes gegenüber den Bundeskammern der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG-E genannten Personen installiert wird, um die dort gewonnenen Kenntnisse über Mittel und Wege der Geldwäsche diesen zukommen zu lassen. Dadurch werden die Berufskammern ihrerseits in die Lage versetzt werden, ihre Mitglieder entsprechend aufzuklären und damit für die Problematik der Geldwäsche zu sensibilisieren.“